1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung definiert grundlegende Begriffe, die in der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokumentation (SGD) wiederholt verwendet werden.

2. Geltungsbereich von Arbeitsanweisungen

Die Arbeitsanweisungen gelten für das gesamte Forschungs- und Lehrbergwerk und dessen Aufsichtsbereiche. Diese Aufsichtsbereiche sind einerseits über Tage und andererseits unter Tage

Der Aufsichtsbereich über Tage ist in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Arbeitsanweisung dargestellt. Die nachfolgende Aufstellung beschreibt diesen Aufsichtsbereich:

- Haldengelände der Schachtanlage „Alte Elisabeth“ inklusive der unmittelbaren Zufahrten zum Haldenplateau und der Gebäude auf dem Haldengelände (5412, 5413, 5414)
- Halde der Schachtanlage „Reiche Zeche“ südlich der Haldenzufahrt,
- Hoffläche zwischen Steigerhaus und dem Schachtgebäude,
- Hoffläche zwischen Schlosserei und Hallengebäude Weißkaue,
- Gebäude auf der Reichen Zeche
    - Steigerhaus 5280,
    - Schachtgebäude 5271, 5272,
    - Schlosserei 5289,
    - Schachthauermagazin 5278,
    - Holzlager 5278,
    - Weißkaue 5277,
    - Sozialbereich 5275.

Der Aufsichtsbereich unter Tage ist in der Anlage 3 dargestellt und ist durch 10 Feldeseckpunkte lagemäßig definiert sowie bergamtlich zugelassen.

3. Geltungsbereich

Die vorliegende Arbeitsanweisung gilt:

- für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg,
- das Personal und Mitglieder des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V.,
- Angehörige der TU Bergakademie Freiberg, die sich im Rahmen von Lehre und Forschung im Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes aufhalten,
- Studentinnen und Studenten der TU Bergakademie Freiberg, die sich im Rahmen von Lehre und Forschung im Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes aufhalten
- Personal von Fremdfirmen, die sich im Rahmen von Lehre und Forschung sowie Baumaßnahmen im Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes aufhalten,
- Personal der Betreiber der Geothermieanlagen „Schloss Freudenstein“ und „Alte Elisabeth“ des Kreiskrankenhauses Freiberg.

4. Verantwortlichkeiten

Für die Durchsetzung von Arbeitsanweisungen ist der Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg verantwortlich.
Der Technische Leiter des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V. ist für die Durchsetzung von Arbeitsanweisungen verantwortlich, die den Besucherverkehr im Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg betreffen.

5. Verkehrssprache

Gemäß § 2 der Sächsischen Bergverordnung vom 16.07.2009 wird Deutsch als Verkehrssprache für alle Belange des Grubenbetriebes auf dem Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes festgelegt.
Einzelpersonen, oder Personengruppen, die sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit in Forschung, Lehre u. ä. auf dem FLB aufhalten und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, müssen stets von einer deutschsprachigen Person begleitet werden.

Verantwortliche Personen müssen den Anforderungen gemäß § 2 Punkt 1 und 2 der Sächsischen Bergverordnung [4] genügen.

6. Begriffsbestimmungen

6.1. Verantwortliche Personen

Zu Verantwortlichen Personen im Sinne § 58 ff. Bundesberggesetz [2] sind beim Sächsischen Oberbergamt seitens der TU Bergakademie Freiberg für die Gesamtverantwortung bestellt:

- Wissenschaftliche Direktor als Leiter des Forschungs- und Lehrbergwerkes
- Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes

Der Leiter Grubenbetrieb leitet verantwortlich den fachlichen und organisatorischen Grubenbetrieb des Bergwerkes und ist weisungsberechtigt gegenüber allen Personen, die sich im Aufsichtsbereich des Bergwerkes, im Rahmen von Lehre, Forschung und Besucherverkehr sowie Baumaßnahmen, aufhalten. Der Leiter Grubenbetrieb ist ermächtigt betriebliche Ordnungen und Arbeitsanweisungen zur Gewährleistung von Ordnung, der Sicherheit von Personen und zur technischen Sicherheit von Bergwerksanlagen zu erlassen.

Darüber hinaus wurden zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit weitere Personen in Teilbereichen bestellt und der Behörde namhaft gemacht.
Eine Aufstellung der bestellten Personen ist Bestandteil des Hauptbetriebsplanes des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

6.2. Ortskundige Führer

Ortskundige Führer sind aufsichtführende Begleitpersonen von Besuchern und Besuchergruppen, die den untertägigen Aufsichtsbereich des Bergwerkes befahren.

Anforderungen an ortskundige Führer sind:

- Tauglichkeit nach Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (GesBergV)
- Vorliegen einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung
- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitarbeiter/in oder Student/in der TU Bergakademie Freiberg
- Mitarbeiter/in oder Mitglied des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V.
- Mitarbeiter der Geothermieanlagenbetreiber
- Ortskenntnis für den zu befahrenden Untertagebereich

6.3. Aufsichtspersonen bei Praktika

Aufsichtführende Personen sind für die Vorbereitung und Durchführung von untertägigen Praktika verantwortlich.

Anforderungen an Aufsichtführende sind:

- Mitarbeiter/in des jeweiligen Instituts der TU Bergakademie Freiberg,
- Tauglichkeit nach Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (GesBergV),
- Mindestalter 18 Jahre,
- Vorliegen einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung,
- Ortskenntnis für den untertägigen Praktikumsbereich.

6.4. Selbstfahrer

Selbstfahrer sind berechtigt, eigenständig den Grubenbetrieb über die Schachtanlagen „Reiche Zeche“ und/oder „Alte Elisabeth“ zu befahren und die dafür erforderlichen Schachtsignalanlagen zu bedienen.

6.5. Anschläger

Anschläger sind berechtigt, die Schachtsignalanlagen der Schachtanlagen „Reiche Zeche“ und „Alte Elisabeth“ im Rahmen der Personenseilfahrten zu bedienen sowie die entsprechenden Schachttore zu öffnen und zu schließen. Die Anschläger sind zuständig für geordnetes Ein- und Aussteigen von Personen in bzw. aus dem Fördermittel.

6.6. Fördermaschinisten

Fördermaschinisten sind zur Bedienung der Schachtförderanlage Schacht „Reiche Zeche“ und/oder „Alte Elisabeth“ befugte Personen.

6.7. Lokfahrer

Lokfahrer sind befugt, die vorhandenen Grubenloks zu führen sowie:

- Material in angehängten Materialwagen und/oder Hunten zu transportieren,
- Personen in angehängten Personenwagen zu befördern.

7. Bestätigung von Personen

Personen, die Tätigkeiten nach Punkt 6.2 bis 6.7 durchführen sind vom Leiter Grubenbetrieb zu bestätigen.

Der Leiter Grubenbetrieb des Bergwerkes führt eine Liste der bestellten Personen im Formblatt „Personalliste“. Diese Liste liegt öffentlich beim Fördermaschinisten und beim Technischen Leiter des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V. aus.

8. Belehrungen

Der Inhalt von Arbeitsanweisungen ist im Rahmen von Belehrungen den Mitarbeitern des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg, den Aufsichtspersonen von Praktika sowie den Mitarbeitern und Mitgliedern des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ e.V. bekannt zu machen. Diese Belehrungen sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren und jährlich zu wiederholen.

9. Anlagen

1 – Aufsichtsbereich Alte Elisabeth über Tage
2 – Aufsichtsbereich Reiche Zeche über Tage
3 – Aufsichtsbereich unter Tage